



Die Abgrenzung von Neu- und Gebrauchtware

1. Definition: Wann ist Ware „neu“ und wann „gebraucht“?

Eine gesetzlich festgelegte Definition, wann eine Ware neu, und wann sie gebraucht ist, gibt es nicht. Der Zustand der Verpackung gibt keine Auskunft.

Nachfolgend einige Anhaltspunkte zur Abgrenzung:

Als gebraucht gilt ein Artikel, wenn er vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten bereits seiner gewöhnlichen Verwendung zugeführt wurde und deshalb mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet ist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014, Az.: 4 U 102/13).

Ein technisch sensibles Ersatzteil (hier: 20 Jahre in unbenutztem Zustand gelagertes Kugellager) darf nicht mehr als „neu“ beworben werden, wenn die Gefahr von Lagerschäden droht (vgl. Landgericht Aachen, Urteil vom 13.01.2015, Az.: 41 O 60/14).

Als neu gilt ein Artikel, der

- noch nicht benutzt worden ist,
- durch Lagerung keinen Schaden erlitten hat,
- aus neuen Materialien hergestellt,
- nach wie vor in der gleichen Ausführung hergestellt wird

Warum kommt es auf eine Unterscheidung zwischen neuer und gebrauchter Ware u.a. an:

- Artikelbeschreibung (Information des Kunden über die Merkmale der Ware),
- Länge der Gewährleistungsfrist,
- spezielle Produktkennzeichnung (z.B. Textilkennzeichnung, Elektrokennzeichnung).

B-Ware

Bei als „B-Ware“ definierten Waren handelt es sich nicht automatisch um in Gebrauch genommene Artikel. Dies gilt auch für Sonderangebote und Zweite-Wahl-Artikel, die als neu verkauft wird.

B-Ware ist in aller Regel nicht gebraucht, sondern lediglich leicht beschädigt bzw. es fehlt ihr die Originalverpackung. Ein erhöhtes Risiko, dass ein Mangel vorliegt, wenn die Ware ausgepackt oder vorgeführt wird, entsteht dadurch aber nicht. Bei Artikeln, die als „B-Ware“ vertrieben werden, handelt es sich nur dann um gebrauchte Sachen, wenn diese bereits ihrem gewöhnlichen Verwendungszweck zugeführt, mithin tatsächlich gebraucht wurden (OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014, Az.: 4 U 102/13).

2. Einschränkung der Gewährleistung für gebrauchte Waren

Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung bei einem Verkauf von Ware (Neu- und Gebrauchtware) grundsätzlich 2 Jahre ab Lieferung für offensichtliche und versteckte Mängel der Sache.

Handelt es sich bei der verkauften Sache um Gebrauchtware, kann die Gewährleistung zeitlich eingeschränkt werden. Dies ist jedoch seit dem EuGH-Urteil vom 13.07.2017 (Az.: C-133/16) nicht mehr möglich durch Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf minimal 1 Jahr. Denn der EuGH hat entschieden, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie es nicht gestattet, beim Verkauf gebrauchter Güter die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf einen Zeitraum von weniger als 2 Jahren zu verkürzen. Die Richtlinie ermöglicht dagegen eine Vereinbarung, dass der Verkäufer nur für Mängel haftet, die innerhalb eines kürzeren Zeitraums als von 2 Jahren seit Lieferung der Sache - mit einer Untergrenze von 1 Jahr - offenbar werden.

Voraussetzung für eine solche Einschränkung der Gewährleistung bei Gebrauchtware ist eine wirksame Klausel in den AGB.

Übrigens: Nicht eintreten muss der Händler für Mängel, auf die vor Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen worden ist sowie für natürlichen Verschleiß. Natürlicher Verschleiß liegt vor, wenn der Mangel auf einer normalen Abnutzung und Alterung des Produkts beruht.

3. Widerrufsrecht

Keinen Einfluss hat der Zustand des Artikels entgegen des weit verbreiteten Glaubens auf das Widerrufsrecht. Das reguläre Widerrufsrecht besteht auch bei gebrauchten Artikeln.

4. Kennzeichnungspflichten

Spielzeug: Die für die Kennzeichnung von Spielzeug maßgebliche „Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) - kurz „2. ProdSV“, macht keine Unterschiede zwischen gebrauchten und neuen Spielzeug. Auch bei gebrauchten Spielsachen besteht daher grundsätzlich eine Kennzeichnungspflicht.

Weitere Hinweise hier:

[Spielzeug Teil 1 - Anwendungsbereich, Definition und Spielzeugarten](#)

[Spielzeug Teil 2 - Was ist kein Spielzeug?](#)

[Spielzeug Teil 3 - Spezielle Kennzeichnungspflichten](#)

Textilien: Die Textilkennzeichnungsverordnung nimmt gebrauchte Textilerzeugnisse von der verpflichtenden Kennzeichnung aus.



Weitere Hinweise hier:

[Textilkennzeichnung FAQ](#)

[Textilkennzeichnung - Ausnahmen](#)

Elektro- und Elektronikgeräte:

Beim Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten haben Online-Händler von bestimmten Produkten (z.B. Fernsehgeräte, Haushaltsgroßgeräte) erweiterte Kennzeichnungspflichten. Nicht erfasst von diesen speziellen Regelungen sind jedoch gebrauchte Produkte, § 1 Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (kurz: EnVKV).

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers unentgeltlich zurückzunehmen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht für den Verkauf von gebrauchten Produkten keine Rücknahmepflicht für ein Elektroaltgerät.

© Händlerbund e.V. (Stand: 22.01.2019)

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.